
Energieverordnung ¹

(Änderung vom 12. Dezember 2017)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Energieverordnung vom 16. Februar 2010² wird wie folgt geändert:

§ 32 Überschrift, Abs. 1 und 2

Beitragsberechtigung

a) Gebäudehülle und erneuerbare Energien

¹ Beitragsberechtigt sind Sanierungen mit Einzelmassnahmen (HFM 2015, M-01 bis M-08) sowie umfassende Gesamtsanierungen ohne Etappierung (HFM 2015, M-12) gemäss Anhang 11.

² Für Sanierungen mit Einzelmassnahmen (HFM 2015, M-02 bis M-08) stehen höchstens 15% der jährlichen Mittel zur Verfügung.

§ 34 Abs. 2

² Kleinprojekte mit einem resultierenden Förderbeitrag unter Fr. 3000.-- werden nicht gefördert. Ausgenommen sind Energieberatungen und Beiträge an Luft/Wasser-Wärmepumpen.

Anhang 11

Förderbeiträge an Gebäude- und Gebäudetechniksaniierungen mit Einzelmassnahmen sowie umfassende Gesamtsanierungen ohne Etappierung gemäss § 32

Die Förderbeiträge entsprechen den Minimalfördersätzen gemäss HFM 2015.

M-01: Wärmedämmung Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich

M-02: Stückholzfeuerung, Pelletfeuerung mit Tagesbehälter

M-03: Automatische Holzfeuerung bis 70 kW_{FL} Feuerwärmeleistung

M-04: Automatische Holzfeuerung über 70 kW_{FL} Feuerwärmeleistung

M-05: Luft/Wasser-Wärmepumpe

M-06: Sole/Wasser-, Wasser/Wasser-Wärmepumpe

M-07: Anschluss an ein Wärmenetz

M-08: Solarkollektoranlage

M-12: Umfassende Gesamtsanierung mit Minergie-Zertifikat (ohne Etappierung)

Nummer

Anhang 12

Förderbeitrag Energieberatung gemäss § 33

Beitrag an die Energieberatung mit Bericht und Begehung vor Ort

für Gebäudekategorie EFH	Fr. 800.--
für alle anderen Gebäudekategorien	Fr. 1100.--

II.

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Othmar Reichmuth
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ GS 25-14.

² SRSZ 420.111.